



Der Fall Dreessen

EuGH, Rs. C-31/00 (Dreessen), Urteil des Gerichtshofs vom 22. Januar 2002

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 545 (Fall Nr. 211)

1. Vorbemerkungen

In der Entscheidung Dreessen hatte sich der EuGH mit dem Verhältnis zwischen der in Art. 43 EG verankerten Äquivalenzprüfungs- und Anerkennungspflicht und den auf Grundlage des Art. 47 Abs. 1 EG erlassenen sog. Anerkennungsrichtlinien zu beschäftigen. Es galt zu klären, inwieweit die sich aus dem Primärrecht ergebende Prüfungspflicht zum Tragen kommt, wenn der in Frage stehende Befähigungsnachweis zwar in den Anwendungsbereich einer Anerkennungsrichtlinie fällt, eine dort vorgesehene automatische Anerkennung aber dennoch scheitert. Im vorliegenden Fall erfüllte das betroffene Diplom nicht alle Voraussetzungen, die in der Richtlinie vorgesehen waren. Der EuGH entschied, dass die Anwendung der in Art. 43 EG verankerten Äquivalenzprüfungs- und Anerkennungspflicht nicht durch den Erlass von Anerkennungsrichtlinien ausgeschlossen werde. Soweit auf deren Grundlage eine Anerkennung nicht bewirkt werden könne, sei auf die Grundsätze der Vlassopoulou-Entscheidung (vgl. Fall 209) zurückzugreifen.

2. Sachverhalt

Ein belgischer Staatsangehöriger mit einem deutschen Ingenieurdiplom beantragte in Belgien die Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer. Diese wurde ihm verweigert, da die maßgebliche Diplomanerkenntnisrichtlinie 85/384/EWG dieses Diplom nicht erfasse. Obwohl dies zutrifft, sind nach Auffassung des gemäß Art. 234 EG befassten Gerichtshofes die Qualifikationen des Antragstellers unabhängig davon im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG) zu berücksichtigen.

3. Aus den Entscheidungsgründen

16 Der Conseil national und die italienische Regierung vertreten die Auffassung, die Vorabentscheidungsfrage sei zu verneinen. Da das Diplom des Klägers von Artikel 11 der Richtlinie 85/384 nicht erfasst werde, habe dieser keinen Anspruch auf Anerkennung dieses Diploms in einem anderen Mitgliedstaat, ohne dass ein Vergleich zwischen den durch dieses Diplom bescheinigten und den nach den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten vorgenommen zu werden brauche.

(...)

20 Aus dem Urteil Dreessen geht hervor, dass das Ingenieurdiplom des Klägers die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit den in Artikel 11 Buchstabe a vierter Gedankenstrich der Richtlinie 85/384 genannten Prüfungszeugnissen nicht erfüllt und dass dieses Diplom nicht unter die in Artikel 10 dieser Richtlinie vorgesehene automatische Anerkennung von Architekturdiplomen fällt.

21 Aufgrund der Formulierung des zum Urteil Dreessen führenden Vorabentscheidungsersuchens, die sich nur auf die Auslegung des Artikels 11 der Richtlinie 85/384 bezog, hat sich der Gerichtshof in diesem Urteil zur Frage der eventuellen Anerkennung der Qualifikationen des Klägers auf der Grundlage der Auslegung, die er Artikel 43 im Urteil Vlassopoulou gegeben hat, nicht geäußert.

(...)

23 Gegenstand der vorliegenden Vorabentscheidungsvorlage ist daher nicht die Frage, ob die nationalen Behörden im Ausgangsverfahren verpflichtet sind, das Diplom des Klägers als den in der Richtlinie 85/384 genannten Befähigungsnachweisen im Bereich der Architektur gleichwertig anzuerkennen, sondern die Frage, ob diese Behörden ermitteln müssen, ob die beruflichen Fähigkeiten und die Berufserfahrung des Klägers ganz oder teilweise den Erfordernissen und den Bedingungen für den Zugang zum Architektenberuf in Belgien entsprechen, um ihm gegebenenfalls das Recht zuzuerkennen, diesen Beruf dort auszuüben.

24 In diesem Zusammenhang müssen die Behörden eines Mitgliedstaats, die mit einem Antrag eines Gemeinschaftsangehörigen auf Zulassung zu einem Beruf befasst sind, dessen Aufnahme nach nationalem Recht vom Besitz eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation oder von Zeiten praktischer Erfahrung abhängt, sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen in der Weise berücksichtigen, dass sie die durch diese Nachweise und diese Erfahrung belegten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten vergleichen (siehe u.a. Urteil Vlassopoulou, Randnrn. 16, 19 und 20, sowie die Urteile vom 9. Februar 1994 in der Rechtssache C-319/92, Haim, Slg. 1994, I-425, Randnrn. 27 und 28, und vom 14. September 2000 in der Rechtssache C-238/98, Hocsmán, Slg. 2000, I-6623, Randnr. 23).

25 Der Gerichtshof hat unterstrichen, dass diese Rechtsprechung nur einen den Grundfreiheiten des Vertrages innewohnenden Grundsatz zum Ausdruck bringt und dass diesem Grundsatz nicht dadurch ein Teil seiner rechtlichen Bedeutung genommen wird, dass Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung von Diplomen erlassen werden (Urteil Hocsmán, Randnrn. 24 und 31).

26 Wie aus Artikel 47 Absatz 1 EG hervorgeht, sollen derartige Richtlinien nämlich die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise dadurch erleichtern, dass sie gemeinsame Regeln und Kriterien aufstellen, die so weit wie möglich zur automatischen Anerkennung dieser Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise führen. Dagegen haben sie nicht das Ziel, die Anerkennung solcher Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen in nicht von den Richtlinien erfassten Sachverhalten zu erschweren und dürfen dies auch nicht bewirken.

27 Die Mitgliedstaaten müssen folglich ihre sich aus der Auslegung der Artikel 43 EG und 47 EG durch den Gerichtshof (siehe u.a. Urteile Vlassopoulou, Haim und Hocsmán) ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen bei jeder Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem Beruf beachten, dessen Aufnahme nach nationalem Recht vom Besitz eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation oder von Zeiten praktischer Erfahrung abhängt, wenn das Diplom, dessen Inhaber der Gemeinschaftsbürger ist, nicht aufgrund einer Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome automatisch anerkannt wird, selbst wenn eine solche Richtlinie in dem betreffenden beruflichen Bereich erlassen worden ist.